

Rechtliche Verankerung der Ämter und Gremien der SMV



Arbeitskreis MIT!



1. UN-Kinderrechtskonvention, Folie 3 und 4

2. Kultusministerkonferenz, Folie 5 und 6

- Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule: Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i. d. F. vom 11.06.2015

3. Bayerische Gesetze und Verordnungen, Folie 7 bis 33

- Verfassung des Freistaates Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- Lehrplan PLUS Bayern - Grundschule (aktuelle Fassung)

1. UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

UN-Kinderrechtskonvention

- **Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(1) 1992 wurde die [UN-Kinderrechtskonvention](#) von Deutschland ratifiziert. Trotz dieser langen Zeitspanne steht die explizite [Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz](#) noch aus.

2. Kultusministerkonferenz

Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule

(Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i. d. F. vom 11.06.2015)

1.1 Lern- und Lebensort

„... Die Grundschule eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern vielfältige aktive Beteiligungs- und Mitwirkungsformen auf Klassen- und Schulebene. Eine partizipative Schulkultur, u. a. in Form von Klassensprecherwahlen, Klassenrat und Kinderparlament, bei der Unterstützung von Schülerzeitungen und anderen medialen Produkten, achtet die Würde des Kindes, das Engagement und die Mitverantwortung von Schülerinnen und Schülern und trägt dazu bei, Schule zu einem demokratischen Lern- und Lebensort zu entwickeln.“

2. Kultusministerkonferenz

Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule

(Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i. d. F. vom 11.06.2015)

2.7 Übergreifende Bildungsbereiche

Wertebildung

„... Auf der Grundlage dieser Bildungsziele, Grundsätze und Werte beobachten und reflektieren die Schülerinnen und Schüler ihr Handeln und ihre Begegnungen mit Mitschülerinnen und Mitschülern in alters- und entwicklungsangemessener Weise und übernehmen Verantwortung für die Klassen- und Schulgemeinschaft. Sie erfahren in ihrem schulischen Alltag die Bedeutung und Notwendigkeit eines demokratischen, achtsamen, toleranten und respektvollen Umgangs mit anderen. Im Unterricht werden demokratische Werte thematisiert, wird das Engagement der Kinder angeregt und gefördert.“

3. Bayerische Gesetze und Verordnungen

- **Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998, Art.131**
- **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**
- **Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)**
- **Lehrplan PLUS Bayern - Grundschule**

Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998

- **Bayerische Verfassung Art.131**

(1) Die Schulen sollen nicht nur **Wissen und Können vermitteln**, sondern auch **Herz und Charakter bilden**.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, **Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft**, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und **Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt**.

(3) Die Schüler sind **im Geiste der Demokratie**, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung **zu erziehen**.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Erster Teil: Grundlagen**

Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

⁴Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Erster Teil: Grundlagen**

- Art. 2 Aufgaben der Schulen

- (1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln, zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen [...] sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern, in die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken...

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt VII Schülerinnen und Schüler

Art. 56 Rechte und Pflichten

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt VII Schülerinnen und Schüler
Art. 56 Rechte und Pflichten

(3) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung

(1) ...³Zu den **Aufgaben der Schülermitverantwortung** gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schülerinnen und Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. ⁴Zu den Rechten der Schülermitverantwortung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schülerinnen und Schüler an Lehrkräfte, die Leiterin oder den Leiter der Schule und den Elternbeirat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Aufgaben)

3. auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn diese glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),

4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrkräften, bei der Leiterin oder beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht),

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Aufgaben)

5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und im Schulforum mitzuwirken,

6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung

⁵Die Rechte einzelner Schülerinnen und Schüler nach Art. 56 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen:

1. Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter,
2. Klassensprecherversammlung,
3. erste, zweite und dritte Schülersprecherin bzw. erster, zweiter und dritter Schülersprecher,
4. Schülerausschuss

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Anmerkung: bisher nur Sekundarstufe)

5. Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher

6. Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher,

7. Landesschülerkonferenz.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Anmerkung: bisher nur Sekundarstufe)

(3) ¹Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und ihren bzw. seinen Stellvertreter. ²In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, ob eine Wahl im Sinne des Satzes 1 durchgeführt wird. ³Der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für die Klasse.

(4) ¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung. ²Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Anmerkung: bisher nur Sekundarstufe)

(5) ¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter wählen die drei Schülersprecherinnen und Schülersprecher; das Schulforum kann beschließen, das Wahlrecht auf alle Schülerinnen und Schüler auszudehnen. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden den Schülerausschuss. ³Der Schülerausschuss ist ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung; er kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitverantwortung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum, dem Aufwandsträger und einzelnen Lehrkräften Wünsche und Anregungen vortragen.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Anmerkung: bisher nur Sekundarstufe)

(5) ⁴ Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerausschuss über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen. ⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Schülerausschusses binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit. ⁶Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Anmerkung: bisher nur Sekundarstufe)

(7) ¹ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr eine Verbindungslehrkraft wählen; wählbar sind Lehrkräfte, die an der Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit unbefristet beschäftigt sind, sowie Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer unter entsprechenden Voraussetzungen. ²Das Schulforum kann beschließen, dass die Wahl durch alle Schülerinnen und Schüler erfolgt. ³Die Verbindungslehrkräfte pflegen die Verbindung zwischen Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräften einerseits und den Schülerinnen und Schülern andererseits. ⁴Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitverantwortung und vermitteln bei Beschwerden.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- **Zweiter Teil: Die öffentlichen Schulen**

Abschnitt IX Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung (Anmerkung: bisher nur Sekundarstufe)

(8) Auf Antrag gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülerausschusses an Vollzeitschulen in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

(9) ¹Das Nähere regelt die Schulordnung. ²Für berufliche Schulen können die Einrichtungen und die Wahl der Schülervertretung in der Schulordnung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden ...

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

- **Kapitel 3: Schülerinnen und Schüler (vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)**

§ 8 Klassensprecherinnen und Klassensprecher

§ 9 Schülersprecherinnen und Schülersprecher

§ 10 Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

§ 11 Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene, schulübergreifende Zusammenarbeit

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

- **Kapitel 3: Schülerinnen und Schüler (vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)**

§ 8 Klassensprecherinnen und Klassensprecher

(1) ¹Über das Wahlverfahren von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entscheidet abweichend von Satz 1 die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³Die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

(2) ¹Ein Mitglied der Schülerversammlung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus. ²In diesem Fall findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ...

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

- **Kapitel 3: Schülerinnen und Schüler (vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)**

§ 9 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss (Anmerkung: bisher nur Sekundarstufe)

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ³Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter.

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

- **Kapitel 3: Schülerinnen und Schüler (vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)**

§ 10 Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

(1) ¹Über das Wahlverfahren von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Im Fall des § 8 Abs. 4 erfolgt die Wahl durch die Lehrerkonferenz.

(2) ¹Die Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen im Rahmen der Schülermitverantwortung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung rechtzeitig anzuzeigen. ²Sie unterliegen der Aufsicht der Schule.

(3) Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nach Genehmigung nur dem Schülerausschuss gestattet.

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

- **Kapitel 3: Schülerinnen und Schüler (vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)**

§ 10 Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

(4) ¹Aufwendungen der Schülermitverantwortung können durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus sonstigen Schulveranstaltungen finanziert werden, sofern sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen. ²Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ³Über die Zuwendungen und Einnahmen sowie deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

LehrplanPLUS Bayern Grundschule

Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule

LehrplanPLUS Bayern Grundschule

Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit

- **Partizipation als Kinderrecht**

Kinder haben – unabhängig von ihrem Alter – ein Recht auf Partizipation.

Alle Bildungsorte stehen in der Verantwortung, der Partizipation der Kinder einen festen Platz einzuräumen und Demokratie mit Kindern zu leben. Partizipation bedeutet die Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, und damit Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung und konstruktive Konfliktlösung. Basierend auf dem Bild vom Kind als aktivem Mitgestalter seiner Bildung sind Partizipation und Ko-Konstruktion auf Dialog, Kooperation, Aushandlung und Verständigung gerichtet. Partizipation ist Bestandteil ko-konstruktiver Bildungsprozesse und Voraussetzung für deren Gelingen.

Erwachsene und ihr Umgang miteinander sind stets Vorbild und Anregung für die Kinder. Deshalb erfordert gelingende Partizipation der Kinder immer auch die Partizipation der Eltern und des Teams bzw. Kollegiums. Aus der Kultur des gemeinsamen Lernens und Entscheidens ergibt sich eine neue Rolle und Haltung des pädagogischen Personals.

LehrplanPLUS Bayern Grundschule

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule

- **Partizipation als Grundlage für Demokratie und Verantwortungsbewusstsein**

Kinder haben das Recht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortungsbewusst an Entscheidungen mitzuwirken, die sie selbst sowie die Klassen- und Schulgemeinschaft betreffen. Aus ihrer Zeit in der Kindertageseinrichtung bringen Schülerinnen und Schüler vielfältige Partizipationserfahrungen mit, um sich bei entsprechenden Entscheidungsprozessen angemessen einzubringen.

Eine partizipative Lern- und Schulkultur kann von der Beteiligung im Schulalltag (z. B. durch Patenschaften, Verfahren zur Konfliktbearbeitung und Mediation) bis hin zum Engagement in Formen der Schülermitverwaltung (z. B. Klassenrat, Klassensprecher, Schülerparlament) und Schulprojekten (z. B. Schulhofgestaltung, Mitarbeit am Schulkonzept) reichen. Durch Formen der Selbst- und Peerbewertung (z. B. bei Portfolios, in Schreibkonferenzen) werden Schülerinnen und Schüler auch bei der Lernrückmeldung einbezogen. Ausgewiesene Zeiträume und Strukturen für Beteiligungsprozesse der Schülerinnen und Schüler erhöhen die Partizipation und die Identifikation mit der eigenen Schule. ...

LehrplanPLUS Bayern Grundschule

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule

- **Partizipation als Grundlage für Demokratie und Verantwortungsbewusstsein**

...

Die Schülerinnen und Schüler gestalten so den Unterricht und das Schulleben in der Grundschule mit und erwerben ein grundlegendes Verständnis von Demokratie und ihren Prinzipien. Sie übernehmen Verantwortung und lernen innerhalb der Schulgemeinschaft, dass Partizipation mit Rechten, aber auch mit Pflichten einhergeht. Lehrkräfte und alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind Vorbilder – in ihrem respektvollen Umgang mit anderen, in ihren Werthaltungen sowie in der Art und Weise, wie sie ihre eigenen Rechte und Pflichten wahrnehmen.